

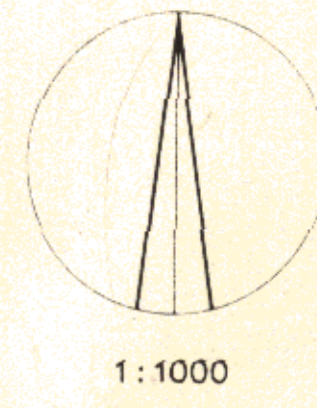
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSEZAHL
- OFFENE BAUWEISE

- BRÜCKEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN
- VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

ändert durch den Bebauungsplan
Wilhelmsburg 27
vom 24.2.62 (GVB. S. 38)

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 2



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 11. Dezember 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

WILHELMSBURG 28 / KLEINER GRASBROOK 1
(BLATT 1) (2 BLÄTTER)

BEZIRKE HAMBURG ORTSTEILE 136


Archiv
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksbehörde
Landschaftsplanung
Hamburg 28, Stadtkanalstraße 2
Tel. 41510-0

Nr. 233204

Feldvergleich vom 12.7.1965

© Stadt- und Verkehrsamt Hamburg 1968

Spreehafen



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

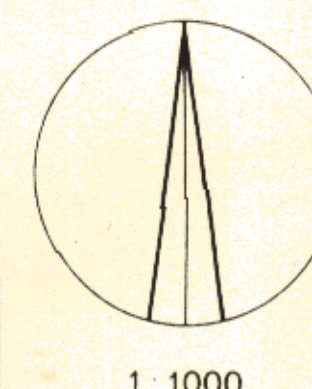
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. 11
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,8
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,2
- BAUMASSEZAHL z.B. BMZ 90
- OFFENE BAUWEISE 0

- BRÜCKEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNEICHUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 1

Ändert durch die Bauantrag
Wilhelmsburg 67
vom 24.2.82 (OVBl. S. 38)



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 11. Dezember 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) findet keine Anwendung.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 WILHELMSBURG 28 / KLEINER GRASBROOK 1
 BLATT 2 (2 BLÄTTER)
 BEZIRKE HAMBURG HAMBURG-MITTE ORTSTEILE 712 136

Archiv Nr. 23320A

Feldver gleich vom: 12.7.1965

Siebzehnte Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 11. Dezember 1968

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde aus-
gelegt.

Hamburg, den 11. Dezember 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 28 / Kleiner Grasbrook 1

Vom 11. Dezember 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 28 / Kleiner Grasbrook 1 für den Geltungsbereich Georg-Wilhelm-Straße — Gemarkungsgrenze Wilhelmsburg / Kleiner Grasbrook — Harburger Chaussee — Westgrenze des Flurstücks 5096 sowie über die Flurstücke 471, 497, 507, 508 und 533 der Gemarkung Wilhelmsburg — über das Flurstück 230 der Gemarkung Kleiner Grasbrook zur Harburger Chaussee — Bahnanlagen — Wilhelmsburger Reichsstraße — Vogelhüttendeich (Bezirk Harburg, Ortsteil 712 — Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Dezember 1968.

Der Senat

Achtzehnte Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 11. Dezember 1968

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde aus-
gelegt.

Hamburg, den 11. Dezember 1968.

Der Senat